

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus

D I T S C H E I D

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Ditscheid kann ihr Gemeindehaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen vermieten.
- (2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Gemeinderat.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Das Gemeindehaus kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 3

Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist das Gemeindehaus mit seinen Nebenräumen **inklusive dessen Inventar** sowie den Parkplätzen.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4

Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Mietzins

Der Mietzins ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

§ 6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

(1) Das Gemeindehaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.

(2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die Räume nach der Veranstaltung unverzüglich wieder **besenrein** zu reinigen, **d. h. dass auch alle anhaftenden Gegenstände wie z. B. u. a. Konfetti entfernt sein müssen.**

Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

(4) Die Ortsgemeinde führt in jedem Fall immer eine abschließende Endreinigung durch, die vom Mieter laut Gebührenordnung zu zahlen ist.

§ 7

Haftungsregelungen

(1) Dem Mieter wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, das Gemeindehaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Mieter stellt die **Ortsgemeinde Ditscheid** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde Ditscheid** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde Ditscheid** und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Der Mieter hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der **Ortsgemeinde Ditscheid** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Ditscheid an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen seiner Nutzung entstehen.

(7) Seitens der Ortsgemeinde wird vor der Veranstaltung eine Kautions erhoben. Die Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 8

Kontrollbefugnis der Gemeinde

(1) Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Gemeindehauses untersagen.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

(1) Abweichungen von der Benutzungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Ortsgemeinderates.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich im Gemeindehaus Ditscheid aufhalten.

Das Rauchen von E-Zigaretten ist ebenfalls nicht gestattet.

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.

(3) Das Abbrennen und Zünden von Feuerwerkskörper ist bei allen Veranstaltungen jeglicher Art verboten.

(4) Gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt sowohl für private als auch öffentliche Veranstaltungen.

Der jeweilige Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr nicht zur Ruhestörung der Nachbarschaft führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Ditscheid vom _____ außer Kraft.

Ditscheid, den _____

Ortsbürgermeister